

Satzung des Marktes Wittislingen

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 23.09.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Wittislingen folgende Satzung:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Wittislingen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlung Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Friedhofunterhaltsgebühren (§ 6)
- d) Sonstige Gebühren (§ 7)

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6) werden als Jahresgebühr am 15. Februar eines jeden Nutzungsjahres zur Zahlung fällig.

(4) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

Erdbestattungen

- | | |
|--|------------|
| a) ein Einzelgrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren | 1.741 Euro |
| b) ein Doppelgrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren | 3.026 Euro |
| c) ein Dreifachgrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren | 4.179 Euro |
| d) ein Vierfachgrab mit einer Ruhefrist von 20 Jahren | 5.345 Euro |
| e) ein Kindergrab (bis 10 Jahre) mit einer Ruhefrist von 10 Jahren | 802 Euro |

Urnenbestattungen

f) ein Erdurnengrab mit einer Ruhefrist von 10 Jahren	809 Euro
g) ein Erdurnengrab im Park und Hügel mit einer Ruhefrist von 10 Jahren	991 Euro
h) ein Urnengrab in der Stele mit einer Ruhefrist von 10 Jahren	801 Euro
i) ein Urnengrab in der Feldstein-Schnecke mit einer Ruhefrist von 10 Jahren	966 Euro

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts werden die Grabgebühren nach Abs. 1 erhoben. Die Höhe richtet sich anteilig nach der Anzahl der Verlängerungsjahre, wenn das Nutzungsrecht nicht für die Laufzeit einer vollen Ruhefrist verlängert wird. Die Verlängerung kann jeweils in 5-Jahresschritten erfolgen. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

(3) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei vorzeitigem Verzicht des Grabnutzungsrechtes (vor Ablauf der Nutzungsdauer) wird keine Gebühr zurückerstattet, da wegen der restlichen Ruhefrist das Grab nicht anderweitig vergeben werden kann. Die Grabanlage ist umgehend abzubauen.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren bei einer **Erdbestattung** betragen

a) bei Erwachsenen

- für die Grabherstellung und Beisetzung (Grabaushub, Wiederverfüllen, Grab sichern, Laufroste auf- und abbauen, Grabdekoration mit Kunstrasen; Vorbereitung und Leitung der Beisetzung, Entsichern der Grabstelle, Aufbau des Sargversenkungsapparates, Blumen und Kranztransport zum Grab, Aufräumarbeiten)	499,80 Euro
--	-------------

b) bei Kindern bis 10 Jahren

- für die Grabherstellung und Beisetzung	499,80 Euro
--	-------------

(2) Die Bestattungsgebühren bei einer **Feuerbestattung** betragen

- für die Grabherstellung und Beisetzung (Grapaushub, Wiederverfüllen, Grab öffnen und schließen, Grab sichern, Grabdekoration mit Kunstrasen; Vorbereitung und Leitung der Beisetzung, Entsichern der Grabstelle, Blumen und Kranztransport zum Grab, Aufräumarbeiten)	178,32 Euro
---	-------------

(3) Die Gebühr für das **Ausgraben und Umbetten** innerhalb des Friedhofes beträgt:

a) für eine erdbestattete Leiche	
1. während der Ruhefrist	840 Euro
2. nach Ablauf der Ruhefrist	630 Euro
b) für eine Urne	210 Euro

(4) Die Benutzungsgebühren für die Friedhofsgebäude betragen:

a) Belegung des Aufbahrungsraumes pro Tag	100 Euro
b) Nutzung der Aussegnungshalle	200 Euro
b) pro Tag für die Kühlvitrine im Friedhofsgebäude in Wittislingen	33 Euro

(5) Wird eine Erdgrabstätte (alter nördlicher Friedhofsteil) aus einem besonderen Grund vor Ablauf der Mindestruhefrist aufgegeben und vollständig abgeräumt, so fällt für die gärtnerische Pflege dieser Fläche (Rasen mähen etc.) eine zusätzliche jährliche Unterhaltsgebühr an. Diese Gebühr wird zum Zeitpunkt der Antragstellung für die restliche Ruhefrist erhoben.

48 Euro

(6) Entnahme von Urnen nach Ablauf der Ruhezeit und Verbringung der Asche in ein dafür vorgesehenes Grabfeld (einschließlich Öffnen und Schließen), fällig bei Belegung der Stele und Feldsteinschnecke

105 Euro

(7) Bestattung außerhalb der üblichen Bestattungszeiten
(Bestattungszeiten: Montag bis Freitag)

101,15 Euro

§ 6 Unterhaltsgebühren

(1) Für die Unterhaltung der Friedhöfe in Wittislingen (alter nördlicher Teil) und Schabringen werden jährliche Friedhofunterhaltsgebühren (Unterhalt und die Sicherung der Wege und Einfriedungen, Pflege der Anpflanzungen, Beseitigung der Abfälle sowie den Verbrauch von Gießwasser) erhoben. Die Unterhaltsgebühren sind in den neuen Grabnutzungsgebühren (§ 4) enthalten. Sie betragen für:

- ein Einzelgrab	73 Euro
- ein Doppelgrab	122 Euro
- ein Dreifachgrab	171 Euro
- ein Vierfachgrab	220 Euro
- ein Erdurnengrab	73 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren

- Grabvergabe	42 Euro
- Verlängerung des Nutzungsrechtes	18 Euro
- Graburkunde	9 Euro
- Grabmalgenehmigung	42 Euro

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 28 der Friedhofssatzung bei den nach bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wiedererworben (vgl. § 15 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), findet § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2011, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2019, außer Kraft.

Wittislingen, den 23.09.2021


Thomas Reicherzer
1. Bürgermeister



